

**UPOV/INF/12/3****ORIGINAL:** englisch**DATE:** 21. Oktober 2010

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

vom Rat angenommen
auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 21. Oktober 2010

Diese „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/3) ersetzen die „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/2).

ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

EINLEITUNG

1. Der Rat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) weist auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) und insbesondere auf die Artikel 5 Absatz 2 und 20 der Akte von 1991 sowie auf die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und 13 der Akte von 1978 und das Übereinkommen von 1961 hin, die vorsehen, daß eine Sorte mit einer geeigneten Bezeichnung gekennzeichnet werden muß, die gleichzeitig mit der Erteilung des Züchterrechts eingetragen wird.
2. Der Rat erinnert daran, daß eine Sortenbezeichnung gemäß den entsprechenden Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens als Gattungsbezeichnung geeignet sein und die Identifizierung der Sorte ermöglichen muß; sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.
3. Der Rat hebt hervor, daß es der Hauptzweck des Entwurfs von Erläuterungen sei, dafür zu sorgen, daß geschützte Sorten nach Möglichkeit in allen Verbandsmitgliedern¹ mit derselben Sortenbezeichnung bezeichnet werden, daß sich die gebilligten Sortenbezeichnungen als Gattungsbezeichnungen durchsetzen und daß sie beim Feilhalten oder gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsmaterial der Sorte auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte benutzt werden.
4. Der Rat merkt an, daß die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder diejenigen sind, die im Wortlaut des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) enthalten sind, ist jedoch der Ansicht, daß das in Absatz 3 dargelegte Ziel nur erreicht werden kann, wenn die umfassend formulierten Bestimmungen über Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen von den Verbandsmitgliedern einheitlich ausgelegt und angewandt werden und die Annahme angemessener Erläuterungen daher ratsam ist. Dieser Entwurf von Erläuterungen sollte nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zum UPOV-Übereinkommen steht.
5. Der Rat ist der Ansicht, daß diese Erläuterungen für die einheitliche Auslegung und Anwendung der Bestimmungen über Sortenbezeichnungen nicht nur für die Behörden² der Verbandsmitglieder, sondern auch für die Züchter bei der Wahl ihrer Sortenbezeichnungen von Nutzen sein werden.

¹ „Verbandsmitglied“ bedeutet einen Vertragsstaat des Übereinkommens von 1961/der Akte von 1972, der Akte von 1978 oder einen Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation, der/die Vertragspartei der Akte von 1991 ist (Artikel 1 Nummer xi der Akte von 1991).

² „Behörde“ bedeutet die mit der Aufgabe der Erteilung von Züchterrechten beauftragte Behörde (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961).

6. In Anbetracht des UPOV-Übereinkommens (Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe x der Akte von 1991 und Artikel 21 Buchstabe h der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961), nach dem er den Auftrag hat, alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbandes zu fassen, und angesichts der von den Verbandsmitgliedern im Zusammenhang mit Sortenbezeichnungen gesammelten Erfahrung empfiehlt der Rat, daß die Behörden der Verbandsmitglieder

i) ihre Entscheidungen über die Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen auf diese Erläuterungen stützen;

ii) die Anleitung in den Erläuterungen zum Verfahren für die Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen und für den Informationsaustausch berücksichtigen;

iii) umfassende Informationen bezüglich der Erläuterungen erteilen, um die Züchter bei der Wahl von Sortenbezeichnungen zu unterstützen.

Frühere Anleitungen zu diesem Thema, die „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/2), werden durch diese Erläuterungen ersetzt.

ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Sofern nicht anders angegeben, entsprechen die nachstehenden Erläuterungen den Absatznummern in Artikel 20 der Akte von 1991 und in Artikel 13 der Akte von 1978 und dem Übereinkommen von 1961.

Absatz 1

(Absätze 1 und 3 des Artikels 13 des Übereinkommens von 1961)

[Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung] a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. b) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

Erläuterungen – Absatz 1

1.1 Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Nummer e der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 schreiben vor, daß die Sorte mit einer Sortenbezeichnung gekennzeichnet wird. Absatz 1 sieht vor, daß die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte sein soll und daß keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken sollen, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts. Die Verpflichtung nach Artikel 1 ist zusammen mit der Verpflichtung zu betrachten, die Sortenbezeichnung in bezug auf das Feilhalten oder den gewerbsmäßigen Vertrieb des Vermehrungsmaterials der Sorte zu benutzen (vergleiche Absatz 7).

1.2 Die Verpflichtung nach Absatz 1, den Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte auch nach Beendigung des Züchterrechts zuzulassen, ist von Belang, wenn der Züchter der Sorte auch der Inhaber einer mit der Sortenbezeichnung identischen Handelsmarke ist. Es ist zu erwähnen, daß die Verwendung eines Namens, der von einer Markenbehörde als Handelsmarke eingetragen ist, als Sortenbezeichnung die Handelsmarke in einen Gattungsnamen umwandeln kann. In diesen Fällen könnte die Handelsmarke aufgehoben werden.³ Um Klarheit und Gewißheit in bezug auf Sortenbezeichnungen zu

³ WIPO-Veröffentlichung Nr. 489 „WIPO Intellectual Property Handbook“

Zulässige Benutzung von Handelsmarken

„2.397 Die Nichtbenutzung kann den Verlust der Markenrechte nach sich ziehen, doch kann die unzulässige Benutzung dasselbe Ergebnis haben. Eine Handelsmarke kann aus dem Register gelöscht werden, wenn der eingetragene Inhaber ihre Umwandlung in einen Gattungsnamen für eine oder mehrere Waren oder Dienstleistungen herbeigeführt oder geduldet hat, für die die Handelsmarke eingetragen ist, so daß in Handelskreisen und in den Augen der entsprechenden Verbraucher und der Allgemeinheit ihre Bedeutung als Handelsmarke verlorengeht.“

schaffen, sollten die Behörden eine Sortenbezeichnung zurückweisen, die mit einer Handelsmarke identisch ist, an der der Züchter ein Recht hat. Der Züchter kann sich dafür entscheiden, auf das Recht an einer Handelsmarke vor der Einreichung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung zu verzichten, um deren Zurückweisung zu vermeiden.

Absatz 2

[Eigenschaften der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung muß die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.

Erläuterungen – Absatz 2

2.1 Identifizierung

Die Bestimmungen in Absatz 2 betonen die „Identifizierungsfunktion“ der Sortenbezeichnung. In Anbetracht dessen, daß das Hauptziel der Sortenbezeichnung die Identifizierung der Sorte ist, sollte ausreichende Flexibilität vorgesehen werden, um bei der Sortenkennzeichnung entwicklungsfähige Verfahren zu berücksichtigen.

2.2. Ausschließlich aus Zahlen

2.2.1 Absatz 2 sagt aus, daß die Sortenbezeichnung nicht „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen darf, außer soweit dies eine „feststehende Praxis“ für die Bezeichnung von Sorten ist. Die Formulierung „ausschließlich aus Zahlen“ bezieht sich auf Sortenbezeichnungen, die nur aus Zahlen bestehen (z. B. 91150). Somit unterliegen Sortenbezeichnungen, die aus Buchstaben und Zahlen bestehen, der Anforderung der „feststehenden Praxis“ nicht (z. B. AX350).

2.2.2 Im Falle von Sortenbezeichnungen, die „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen, können folgende nicht erschöpfenden Elemente die Behörden bei dem Verständnis unterstützen, was als „feststehende Praxis“ zu betrachten ist:

2.398 Grundsätzlich können zwei Dinge die Gattungseigenschaft verursachen: nämlich die unzulässige Benutzung durch den Inhaber, der die Umwandlung der Handelsmarke in einen Gattungsbegriff herbeiführt, und die unzulässige Benutzung durch Dritte, die vom Inhaber geduldet wird. [...]

2.400 Die Grundregel lautet, daß die Handelsmarke nicht als oder anstelle der Produktbezeichnung benutzt werden sollte. [...]

2.404 Es genügt jedoch nicht, lediglich diese Regeln zu befolgen: Der Inhaber der Handelsmarke muß auch dafür sorgen, daß Dritte und die Öffentlichkeit seine Handelsmarke nicht mißbräuchlich verwenden. Es ist insbesondere wichtig, daß die Handelsmarke in Lexika, amtlichen Veröffentlichungen, Amtsblättern usw. nicht als oder anstelle der Produktbeschreibung verwendet wird.“

- a) für Sorten, die in einem begrenzten Kreis von Fachleuten genutzt werden, sollte die feststehende Praxis diesen Kreis von Fachleuten reflektieren (z. B. Inzuchtlinien);
- b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden) und bestimmte Arten (z. B. *Medicago*, *Helianthus*).

2.3. Geeignet, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen

Absatz 2 sieht vor, daß die Sortenbezeichnung „nicht geeignet sein darf, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen“. Diese Aspekte werden nachstehend untersucht:

2.3.1 Eigenschaften der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht:

- a) den Eindruck erwecken, daß die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt;

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung „Zwerg“ für eine Sorte von normaler Höhe, wenn eine Besonderheit von Zwergwuchs innerhalb der Art vorhanden ist, die diese Sorte nicht besitzt.

- b) auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, daß der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können; beispielsweise, wenn die Bezeichnung ausschließlich aus beschreibenden Wörtern besteht, die Attribute der Sorte beschreiben, die andere Sorten der Art ebenfalls besitzen können.

Beispiel 1: „Süß“ für eine Obstsorte.

Beispiel 2: „Große Weiße“ für eine Sorte von Chrysantheme.

- c) den Eindruck erwecken, daß die Sorte von einer anderen Sorte abstamme oder mit ihr verwandt sei, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist;

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. „Kreuz des Südens 1“; „Kreuz des Südens 2“ usw., was den Eindruck erweckt, daß diese Sorten eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften sind, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

2.3.2 Wert der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht aus Komparativen oder Superlativen bestehen oder solche enthalten.

Beispiel: Eine Sortenbezeichnung, die Begriffe wie „beste“, „bessere“, „süßere“ enthält.

2.3.3 Identität der Sorte

a) Als allgemeine Empfehlung kann ein Unterschied von nur einem Schriftzeichen, einem Buchstaben oder einer Zahl so angesehen werden, daß er geeignet ist, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen, außer wenn:

i) ein Unterschied von einem Buchstaben für einen klaren visuellen oder phonetischen Unterschied sorgt, z. B. wenn er einen Buchstaben am Anfang des Wortes betrifft:

Beispiel 1: Im Englischen würden „Harry“ und „Larry“ keine Verwechslung hervorrufen, wohl jedoch könnten „Anneu“ und „Annaa“ eine Verwechslung bewirken; auch „Bough“ und „Bow“ könnten (in phonetischer Hinsicht) zu Verwechslung führen;

Beispiel 2: Im Japanischen und Koreanischen gibt es keinen Unterschied zwischen den Konsonanten „L“ und „R“; somit sind „Lion“ und „Raion“ genau gleich, obwohl sie für Personen mit englischer Muttersprache unterscheidbar sind.

ii) die Sortenbezeichnungen aus einer Kombination von Buchstaben und Zahlen bestehen;

iii) die Sortenbezeichnungen „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen.

b) Die Benutzung einer Sortenbezeichnung, die derjenigen ähnlich ist, die für eine Sorte einer anderen Art oder Gattung in derselben Sortenbezeichnungsklasse benutzt wird (vergleiche Abschnitt 2.5), kann zu Verwechslungen führen.

c) Um Klarheit und Gewißheit bezüglich der Sortenbezeichnungen zu schaffen, wird im allgemeinen von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, da die erneute Verwendung einer Sortenbezeichnung, selbst wenn sie sich auf eine Sorte bezieht, die nicht mehr vorhanden ist (vergleiche 2.4.2), dennoch zu Verwechslungen führen kann. In einzelnen begrenzten Fällen kann eine Ausnahme zulässig sein, beispielsweise eine Sorte, die nie oder nur in begrenztem Umfang während sehr kurzer Zeit gewerbsmäßig vertrieben wurde. In diesen Fällen wäre eine angemessene Zeitspanne nach der Einstellung des gewerbsmäßigen Vertriebs der Sorte vor der erneuten Verwendung der Sortenbezeichnung erforderlich, um Verwechslungen hinsichtlich der Identität und/oder der Merkmale der Sorte zu vermeiden.

2.3.4 Identität des Züchters

Die Sortenbezeichnung sollte hinsichtlich der Identität des Züchters nicht irreführen oder Verwechslungen hervorrufen.

2.4. Sich von einer bereits vorhandenen Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art unterscheiden

2.4.1 Absatz 2 sieht vor, daß sich die Sortenbezeichnung von einer bereits vorhandenen Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art „unterscheiden“ muß.⁴

2.4.2 Die nachstehende Erläuterung dient Sortenbezeichnungszwecken und erfolgt unbeschadet der Bedeutung einer „Sorte, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist“ in Artikel 7 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961. Im allgemeinen wird von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, doch könnte unter außergewöhnlichen Umständen (vergleiche 2.3.3 c)) die Bezeichnung einer alten Sorte grundsätzlich für eine neue Sorte eingetragen werden.

2.5. Sortenbezeichnungsklassen: Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden

2.5.1 Zum Zwecke der Erteilung einer Anleitung zum dritten (vergleiche Abschnitt 2.3.3 b)) und vierten Satz von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 13 der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 wurden Sortenbezeichnungsklassen festgelegt. Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden. Die Klassen wurden so festgelegt, daß die botanischen Taxa innerhalb derselben Klasse als verwandt und/oder geeignet, bezüglich der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorrufend, angesehen werden.

2.5.2 Die Sortenbezeichnungsklassen sind:

a) Allgemeine Regel (eine Gattung / eine Klasse): Für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste in der Anlage I erfaßt werden, wird eine Gattung als eine Klasse angesehen;

b) Ausnahmen von der Allgemeinen Regel (Klassenliste):

i) Klassen innerhalb einer Gattung: Klassenliste in der Anlage I: Teil I;

ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen: Klassenliste in der Anlage I: Teil II.

2.5.3 Es wird empfohlen, daß die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten („UPOV-ROM“) im Prozeß der Überprüfung dessen in Anspruch genommen wird, ob sich die vorgeschlagene Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds von den Bezeichnungen vorhandener Sorten derselben Gattung oder gegebenenfalls derselben Sortenbezeichnungsklasse unterscheidet (vergleiche Anlage I). Es wird auf „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ der UPOV-ROM aufmerksam gemacht, um sicherzustellen, daß die in der UPOV-ROM enthaltenen Informationen auf angemessene Weise berücksichtigt werden.

⁴ Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 bezieht sich auf „Pflanzenart“ und Artikel 13 der Akte von 1978 auf „eine botanische Art oder eine verwandte Art“; die abweichende Terminologie enthält keinen Unterschied in der Substanz.

Absatz 3

(Absatz 4 des Artikels 13 des Übereinkommens von 1961)

[Eintragung der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung wird der Behörde vom Züchter vorgeschlagen. Stellt sich heraus, daß diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, daß er innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Im Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts wird die Sortenbezeichnung eingetragen.

Erläuterungen – Absatz 3

3.1 Hat die in Absatz 2 erwähnte Behörde keinen Grund für die Verweigerung nach Absatz 4 festgestellt und sind ihr keine Gründe für die Verweigerung nach Absatz 4 bekannt, wird die vorgeschlagene Sortenbezeichnung eingetragen, veröffentlicht und den Behörden der übrigen Verbandsmitglieder mitgeteilt.

3.2 Im Falle älterer Rechte (Absatz 4) oder sonstiger Gründe für die Verweigerung kann jeder Beteiligte eine Einwendung gegen die Eintragung erheben. Die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder können Bemerkungen einreichen (vergleiche Erläuterungen zu Absatz 6).

3.3 Rechtserhebliche Einwendungen und Bemerkungen sollten dem Antragsteller mitgeteilt werden. Der Antragsteller sollte Gelegenheit erhalten, auf die Bemerkungen zu antworten. Hält die Behörde die Sortenbezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet für ungeeignet, verlangt sie vom Züchter, eine andere Bezeichnung einzureichen. Die unterlassene Einreichung eines Vorschlags innerhalb der vorgeschriebenen Frist sollte die Zurückweisung des Antrags nach sich ziehen.

3.4 Die Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der übrigen Bedingungen für den Schutz der Sorte sind Verfahren, die parallel zueinander durchgeführt werden sollten, um sicherzustellen, daß die Sortenbezeichnung zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts eingetragen werden kann.

Absatz 4

(Absatz 10 des Artikels 13 des Übereinkommens von 1961)

[Ältere Rechte Dritter] Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

Erläuterungen – Absatz 4

4. Bei der Entscheidung über die Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der Prüfung der Einwendungen und Bemerkungen bezüglich der älteren Rechte Dritter soll folgendes die Behörden unterstützen:

a) Eine Behörde sollte eine Sortenbezeichnung nicht akzeptieren, wenn ein älteres Recht, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung

entgegenstehen könnte, bereits einem Dritten nach den Züchterrechtsvorschriften, dem Markenrecht oder anderen Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum erteilt wurde. Es obliegt dem Inhaber eines älteren Rechts, seine Rechte mittels der verfügbaren Einwendungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Behörden werden jedoch dazu angehalten, in entsprechenden Veröffentlichungen (z. B. Amtsblättern) und Datenbanken (z. B. UPOV-ROM) vorherige Nachforschungen anzustellen, um ältere Rechte an Sortenbezeichnungen zu ermitteln. Sie können auch in anderen Registern wie Handelsmarkenregistern suchen, bevor sie eine Sortenbezeichnung akzeptieren.

b) Der Begriff „ältere Rechte“ sollte diejenigen Rechte einschließen, die im betreffenden Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Kraft sind. Für Rechte, deren Gültigkeit am Tag der Einreichung des Antrags beginnt, ist der Einreichungstag für die Prüfung der älteren Rechte ausschlaggebend, vorausgesetzt, daß dieser Antrag zur Erteilung von Rechten führt.

c) Im Falle zweier sich widersprechender Sortenbezeichnungen (vergleiche Absatz 2) im selben oder in verschiedenen Hoheitsgebieten sollte diejenige mit dem früheren Veröffentlichungstag beibehalten werden, und die entsprechende Behörde sollte den Züchter, dessen vorgeschlagene Sortenbezeichnung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurde oder hätte veröffentlicht werden können, ersuchen, eine andere Bezeichnung einzureichen.

d) Wird nach der Erteilung eines Züchterrechts festgestellt, daß ein älteres Recht an der Sortenbezeichnung vorhanden war, das zur Zurückweisung der Sortenbezeichnung geführt hätte, sollte die Sortenbezeichnung gestrichen werden, und der Züchter sollte eine andere geeignete Sortenbezeichnung für die Sorte vorschlagen. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 sieht vor, daß die Behörde das Züchterrecht aufheben kann, wenn der Züchter keine andere geeignete Sortenbezeichnung vorschlägt.

e) Folgende Punkte geben Anleitung darüber, was ein „älteres Recht“ sein kann, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen kann:

i) Eine Handelsmarke kann als älteres Recht angesehen werden, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit einer für eine identische Ware eingetragenen Handelsmarke identisch ist. In praktischer Hinsicht tritt eine derartige Identität von Waren höchstwahrscheinlich in bezug auf Handelsmarken auf, die für Waren nach der Klassifikation von Nizza⁵ eingetragen wurden, obwohl daran zu erinnern ist, daß Handelsmarken in bestimmten Ländern auch aufgrund der Benutzung und ohne Eintragung geschützt sein können. Sind die Handelsmarke und die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht identisch, jedoch ähnlich, kann die Handelsmarke in einzelnen Fällen ein älteres Recht sein, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen kann, und vom Züchter kann verlangt werden, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Steht trotz der Ähnlichkeit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der Handelsmarke die Ausübung der letzteren der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung nicht entgegen, kann die Sortenbezeichnung akzeptiert werden; die Zurückweisung von Sortenbezeichnungen durch die Behörde aufgrund der Ähnlichkeit mit einer Handelsmarke ergibt sich in der Regel aus

⁵ Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957, revidiert am 14. Juli 1967 in Stockholm und am 13. Mai 1977 in Genf und geändert am 28. September 1979.

Einwendungen der Markeninhaber, Bemerkungen der für die Markeneintragung zuständigen Behörden oder Urteilen eines zuständigen Gerichts. In Fällen bloßer Ähnlichkeit oder einer geringen Wahrscheinlichkeit, daß sie von den Benutzern in Zusammenhang gebracht werden, könnte ein Verzicht auf Einwendungen durch die Rechtsinhaber einer Handelsmarke zugunsten der Züchter eine geeignete Lösung sein;

ii) ist die vorgeschlagene Sortenbezeichnung identisch mit einer allgemein bekannten Marke oder dieser ähnlich, kann sie ungeeignet sein, selbst wenn die allgemein bekannte Marke für andere als die in Klasse 31 der Klassifikation von Nizza enthaltenen Waren gilt;⁶

iii) ältere Rechte könnten auch Handelsbezeichnungen⁷ und Namen berühmter Personen betreffen;

iv) Namen und Abkürzungen zwischenstaatlicher Organisationen, die durch internationale Übereinkommen von der Benutzung als Handelsmarken oder Bestandteile von Handelsmarken ausgeschlossen sind, eignen sich nicht als Sortenbezeichnungen;⁸

v) ältere Rechte an Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (z. B. „Scotch“) können nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgrund des Gewohnheitsrechts oder der Eintragung vorhanden sein;⁹

vi) in bestimmten Fällen können ältere Rechte an geographischen Namen (z. B. Namen von Städten oder Staaten) vorhanden sein; es gibt jedoch keine allgemeine Regel für diese Fälle, und die Beurteilung sollte sich auf das fallweise vorgelegte Beweismaterial stützen.

Absatz 5

[Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Verbandsmitgliedern] Anträge für eine Sorte dürfen in allen Verbandsmitgliedern nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die Behörde des jeweiligen Verbandsmitglieds trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

Erläuterungen – Absatz 5

⁶ Allgemein bekannte Marken werden durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Artikel 6bis) und das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Artikel 16.2 und 3 des Übereinkommens über TRIPS) geschützt. Vergleiche auch die Gemeinsame WIPO-Empfehlung von 1999 zu Bestimmungen über den Schutz allgemein bekannter Marken (*WIPO Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Well-known Marks*).

⁷ Artikel 8 der Paris Verbandsübereinkunft.

⁸ Diese Empfehlung umfaßt Namen und Abkürzungen, die gemäß Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft amtlich mitgeteilt werden.

⁹ Die Artikel 22 bis 24 des Übereinkommens über TRIPS sehen eine Verpflichtung für WTO-Mitglieder vor, geographische Angaben zu schützen; das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung legt Verfahren für die internationale Eintragung von Ursprungsbezeichnungen in den Vertragsstaaten dieses Abkommens fest.

5.1 Diese Bestimmung spiegelt die Bedeutung einer einheitlichen Sortenbezeichnung für die wirksame Umsetzung des UPOV-Systems wider.

5.2 Absatz 5 sieht klare Anweisungen für die Züchter und die Behörden vor:

a) Hinsichtlich späterer Anträge für dieselbe Sorte muß der Züchter in allen Verbandsmitgliedern die Sortenbezeichnung einreichen, die mit dem Erstantrag eingereicht wurde. Eine Ausnahme von der obigen Verpflichtung könnte angebracht sein, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung von einer Behörde zurückgewiesen wird, bevor die Sortenbezeichnung von einem anderen Verbandsmitglied eingetragen wird. In diesem Fall wird der Züchter dazu angehalten, bei allen Behörden eine neue Sortenbezeichnung einzureichen, um eine einheitliche Sortenbezeichnung in allen Hoheitsgebieten zu erwirken;

b) Die wesentliche Verpflichtung nach Absatz 5 ist, daß die Behörden die mit dem Erstantrag eingereichte und eingetragene Sortenbezeichnung akzeptieren sollten, sofern diese Sortenbezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet nicht ungeeignet ist (vergleiche Abschnitt 5.3). Auf dieser Grundlage sollte der Verpflichtung nach Absatz 5 Vorrang eingeräumt werden, sofern kein direkter Widerspruch zu anderen einschlägigen Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens vorhanden ist, obwohl gewisse Bestimmungen über Sortenbezeichnungen zulassen, daß die Behörden individuelle Anleitung oder vorbildliche Verfahren entwickeln. In dieser Hinsicht wird auch empfohlen, eine strikte Auslegung der Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens und der damit verbundenen Anleitung oder vorbildlichen Praxis zu vermeiden, was zu unnötiger Zurückweisung von Sortenbezeichnungen und infolgedessen zur unnötigen Schaffung von Synonymen für eine Sorte führen könnte;

c) Wegen verschiedener alphabetischer Schreibweisen kann es notwendig sein, die eingereichte Sortenbezeichnung zu transkribieren oder transliterieren, um ihre Eintragung in einem anderen Hoheitsgebiet zu ermöglichen. In diesen Fällen werden sowohl die im Antrag eingereichte Sortenbezeichnung als auch ihre Transkription oder Transliteration als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen. Eine Übersetzung hingegen würde nicht als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen.

5.3 Obwohl ein gewisses Maß an Flexibilität angebracht ist, kann die nachstehende, nicht erschöpfende Liste den Behörden bei der Entscheidung darüber behilflich sein, was ungeeignet ist. Eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung kann von einer Behörde eines Mitglieds zurückgewiesen werden, wenn sich zeigt, daß sie trotz aller Bemühungen (vergleiche 5.5) in ihrem Hoheitsgebiet

a) den Bestimmungen in den Absätzen 2 und 4 nicht entspricht, oder

b) in Widerspruch zur öffentlichen Politik steht.

5.4 Um die richtige Identifizierung einer infolge von Ausnahmefällen (vergleiche Abschnitt 5.3 oben) in verschiedenen Hoheitsgebieten unter verschiedenen Bezeichnungen eingetragenen Sorte zu ermöglichen, könnten die UPOV und/oder einige Verbandsmitglieder ein regionales oder internationales Register von Synonymen erstellen.

5.5 Zur Verringerung des Risikos, daß eine Sortenbezeichnung in einem Hoheitsgebiet, in dem der Schutz beantragt wird, als ungeeignet angesehen wird, werden die Verbandsmitglieder dazu angehalten, anderen Behörden und Züchtern die Kriterien, die

Anleitung und die vorbildlichen Verfahren verfügbar zu machen, die sie auf Sortenbezeichnungen anwenden. Insbesondere werden die Behörden dazu angehalten, elektronische Suchfunktionen, die sie bei der Prüfung der Sortenbezeichnungen verwenden, in einer Form zur Verfügung zu stellen, die die Online-Überprüfung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Datenbanken entsprechender Sorten und insbesondere in der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten ermöglichen würde. Die Verbandsmitglieder können sich auch dafür entscheiden, maßgeschneiderte Dienste für die Überprüfung von Sortenbezeichnungen bereitzustellen. Die Verbandsmitglieder werden dazu angehalten, die UPOV-Website für die Mitteilung von Informationen über diese und Links zu diesen Ressourcen zu nutzen.

Absatz 6

[Gegenseitige Information der Behörden der Verbandsmitglieder] Die Behörde eines Verbandsmitglieds stellt sicher, daß die Behörden der anderen Verbandsmitglieder über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

Erläuterungen – Absatz 6

6.1 Die Bestimmungen des Absatzes 6 deuten auf die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Behörden hin.

6.2 Die Verpflichtung, andere Verbandsmitglieder über Angelegenheiten betreffend die Sortenbezeichnungen zu unterrichten, fußt auf dem Austausch von Amtsblättern und sonstigen Publikationsmedien. Es wird empfohlen, die Gestaltung des Amtsblatts auf das UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Dokument UPOV/INF/5) zu stützen; insbesondere sollten die Kapitel mit Informationen über Sortenbezeichnungen in den Inhaltsverzeichnissen angemessen ausgewiesen werden. Die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten ist jedoch ein wichtiges Hilfsmittel, mit dem die Verfügbarkeit von Informationen über Sortenbezeichnungen für Verbandsmitglieder in brauchbarer Form auf ein Höchstmaß gesteigert werden kann.

6.3 Absatz 6 sieht die Möglichkeit für ein Verbandsmitglied vor, Bemerkungen abzugeben, wenn es der Ansicht ist, daß eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung in einem anderen Verbandsmitglied ungeeignet ist. Insbesondere sollte die Behörde hinsichtlich der Bestimmungen des Absatzes 5 alle von den Behörden anderer Mitglieder abgegebenen Bemerkungen bei der Entscheidung über die Eignung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung berücksichtigen. Beziehen sich die Bemerkungen auf ein Hindernis für die Genehmigung, das nach dem UPOV-Übereinkommen für alle Mitglieder zutrifft, sollte die vorgeschlagene Sortenbezeichnung zurückgewiesen werden. Bezieht sich die Bemerkung auf ein Hindernis für die Genehmigung nur in dem Verbandsmitglied, das die Bemerkung übermittelt hat (z. B. älteres Recht an einer Handelsmarke in diesem Hoheitsgebiet), sollte der Antragsteller entsprechend informiert werden. Ist vorgesehen, daß der Schutz beantragt wird, oder ist zu erwarten, daß das Vermehrungsmaterial der Sorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds, das die Bemerkung übermittelte, gewerbsmäßig vertrieben werden wird, sollte die Behörde, die die vorgeschlagene Sortenbezeichnung prüft, den Antragsteller ersuchen, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

6.4 Die Behörden, die Bemerkungen abgeben, und die Behörde, die die Prüfung durchführt, sollten sich nach Möglichkeit bemühen, eine Einigung über die Eignung einer Sortenbezeichnung zu erzielen.

6.5 Es wird empfohlen, daß jeder Behörde, die eine Bemerkung einreichte, eine Mitteilung der endgültigen Entscheidung zugestellt wird.

6.6 Die Behörden werden dazu angehalten, Informationen über Sortenbezeichnungen an Behörden zu richten, die sich mit dem Schutz anderer Rechte befassen (z. B. Behörden, die für die Eintragung von Handelsmarken zuständig sind).

6.7 Ein Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden, ist in der Anlage II enthalten. Ein Musterformblatt für eine Antwort auf Bemerkungen ist in der Anlage III wiedergegeben. Kopien dieser Mitteilungen sollten gleichzeitig an die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder übersandt werden.

Absatz 7

[Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

Erläuterungen – Absatz 7

7. Wird festgestellt, daß ältere Rechte Dritter der Benutzung der eingetragenen Sortenbezeichnung entgegenstehen, verlangt die Behörde vom Züchter, eine andere Sortenbezeichnung einzureichen. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 sieht vor, daß das Züchterrecht aufgehoben werden kann, wenn „der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt“.

Absatz 8

[Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

Diese Bestimmung spricht für sich selbst.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

UPOV-Sortenbezeichnungsklassen: Eine Sortenbezeichnung
sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden

Zum Zwecke der Erteilung einer Anleitung zum dritten und vierten Satz von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 13 der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 wurden Sortenbezeichnungsklassen festgelegt. Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden. Die Klassen wurden so festgelegt, daß die botanischen Taxa innerhalb derselben Klasse als verwandt und/oder geeignet, bezüglich der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorrufend, angesehen werden.

2.5.2 Die Sortenbezeichnungsklassen sind:

a) Allgemeine Regel (eine Gattung / eine Klasse): Für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste in dieser Anlage erfaßt werden, wird eine Gattung als eine Klasse angesehen;

b) Ausnahmen von der Allgemeinen Regel (Klassenliste):

i) Klassen innerhalb einer Gattung: Klassenliste in dieser Anlage: Teil I;

ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen: Klassenliste in dieser Anlage: Teil II.

KLASSENLISTE

Teil I*Klassen innerhalb einer Gattung*

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
Klasse 1.1	Brassica oleracea	BRASS_OLE
Klasse 1.2	Brassica andere als Brassica oleracea	andere als BRASS_OLE
Klasse 2.1	Beta vulgaris L. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. Altissima	BETAA_VUL_GVA; BETAA_VUL_GVS
Klasse 2.2	Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (Syn.: B. vulgaris L. var. rubra L.), B. vulgaris L. var. cicla L., B. vulgaris L. ssp. vulgaris var. Vulgaris	BETAA_VUL_GVC; BETAA_VUL_GVF
Klasse 2.3	Beta andere als Klassen 2.1 und 2.2.	andere als Klassen 2.1 und 2.2
Klasse 3.1	Cucumis sativus	CUCUM_SAT
Klasse 3.2	Cucumis melo	CUCUM_MEL
Klasse 3.3	Cucumis andere als Klassen 3.1 und 3.2	andere als Klassen 3.1 und 3.2

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
Klasse 4.1	Solanum tuberosum L.	SOLAN_TUB
Klasse 4.2	Tomate und Tomatenunterlagen	
	Solanum lycopersicum L. (Synonym: Lycopersicon esculentum Mill.)	SOLAN_LYC
	Solanum cheesmaniae (L. Ridley) Fosberg (Lycopersicon cheesmaniae L. Riley)	SOLAN_CHE
	Solanum chilense (Dunal) Reiche (Lycopersicon chilense Dunal)	SOLAN_CHI
	Solanum chmielewskii (C.M. Rick et al.) D.M. Spooner et al. (Lycopersicon chmielewskii C. M. Rick et al.)	SOLAN_CHM
	Solanum galapagense S.C. Darwin & Peralta (Lycopersicon cheesmaniae f. minor (Hook. f.) C. H. Müll.) (Lycopersicon cheesmaniae var. minor (Hook. f.) D. M. Porter)	SOLAN_GAL
	Solanum habrochaites S. Knapp & D.M. Spooner (Lycopersicon agrimoniifolium Dunal) (Lycopersicon hirsutum Dunal) (Lycopersicon hirsutum f. glabratum C. H. Müll.)	SOLAN_HAB
	Solanum pennellii Correll (Lycopersicon pennellii (Correll) D'Arcy)	SOLAN_PEN
	Solanum peruvianum L. (Lycopersicon dentatum Dunal) (Lycopersicon peruvianum (L.) Mill.)	SOLAN_PER
	Solanum pimpinellifolium L. (Lycopersicon pimpinellifolium (L.) Mill.) (Lycopersicon racemigerum Lange)	SOLAN_PIM
	und Hybride zwischen diesen Arten	
Klasse 4.3	Solanum melongena L.	SOLAN_MEL
Klasse 4.4	Solanum andere als Klassen 4.1, 4.2 und 4.3	andere als Klassen 4.1, 4.2 und 4.3

KLASSENLISTE (Forts.)

Teil II

Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
Klasse 201	Secale, Triticale, Triticum	SECAL; TRITL; TRITI
Klasse 202	Megathyrus, Panicum, Setaria, Steinchisma	MEGAT; PANIC; SETAR; STEIN
Klasse 203*	Agrostis, Dactylis, Festuca, Festulolium, Lolium, Phalaris, Phleum und Poa	AGROS; DCTLS; FESTU; FESTL; LOLIU; PHALR; PHLEU; POAAA
Klasse 204*	Lotus, Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium	LOTUS; MEDIC; ORNTP; ONOBR; TRFOL
Klasse 205	Cichorium, Lactuca	CICHO; LACTU
Klasse 206	Petunia und Calibrachoa	PETUN; CALIB
Klasse 207	Chrysanthemum und Ajanía	CHRY; AJANI
Klasse 208	(Statice) Goniolimon, Limonium, Psylliostachys	GONIO; LIMON; PSYLL
Klasse 209	(Waxflower) Chamelaucium, Verticordia	CHMLC; VERTI; VECHM
Klasse 210	Jamesbrittania und Sutera	JAMES; SUTER
Klasse 211	(Pilze) Agaricus Agrocybe Auricularia Dictyophora Flammulina Ganoderma Grifola Hericiun Hypsizigus Lentinula Lepista Lyophyllum Meripilus Mycleptodonoides Naematoloma Panellus Pholiota Pleurotus Polyporus Sparassis Tricholoma	AGARI AGROC AURIC DICTP FLAMM GANOD GRIFO HERIC HYPSE LENTI LEPIS LYOPH MERIP MYCOL NAEMA PANEL PHLIO PLEUR POLYO SPARA MACRO
Klasse 212	Verbena L. und Glandularia J. F. Gmel.	VERBE; GLAND

* Die Klassen 203 und 204 werden nicht ausschließlich aufgrund verwandter Sorten festgelegt.

ANLAGE II

Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen,
die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden

Von:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung

An:

Eingereichte Sortenbezeichnung: _____

Gattung/Art (botanischer Name): _____ UPOV-Code: _____

Amtsblatt: _____
(Nummer/Jahr)

Antragsteller: _____

Bemerkungen: _____

Wenn sich die Bemerkungen auf eine Handelsmarke oder ein anderes Recht beziehen, den Namen und die Anschrift des Inhabers (sofern möglich) angeben:

An die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder übersandte Kopien

Datum: _____ Unterschrift: _____

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

Musterantwort auf Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen,
die in anderen Verbandsmitgliedern eingereicht werden

Von:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Antwort auf Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung

An:

In Beantwortung Ihrer Einwendung gegen die Sortenbezeichnung [.....] für die Sorte von [botanischer Name/UPOV-Code] teilen wir Ihnen mit, daß:

1. ☐ Unseres Erachtens der Unterschied zwischen den Namen und in Schrift und Aussprache ausreichend ist. Daher sieht die [Behörde] keinen Grund für die Zurückweisung der Sortenbezeichnung.
2. ☐ Die [Behörde] akzeptierte diese Sortenbezeichnung, und während der vorgeschriebenen Frist nach der Veröffentlichung gingen keine Einwände ein.
3. ☐ Diese Sorte wurde unter diesem Namen eingetragen am
4. ☐ Erste Veröffentlichung als vorgeschlagene Sortenbezeichnung
5. ☐ Der Antragsteller wurde um eine andere Sortenbezeichnung ersucht.
6. ☐ Es handelt sich um dieselbe Sorte.
7. ☐ Der Antrag betreffend die Sorte wurde zurückgenommen/zurückgewiesen.
8. ☐ Der Antragsteller hat die vorgeschlagene Sortenbezeichnung zurückgenommen.
9. ☐ Sonstige

Kopien an die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder

Datum: _____

Unterschrift: _____

[Ende der Anlage III und des Dokuments]